

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

per E-Mail

[Redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 526 - 29118/2019
Meine Nachricht vom: /

[Redacted]
Telefon: [Redacted]
Telefax: [Redacted]

20. Mai 2019

Wolf - Änderungen BNatSchG

Sehr geehrte Frau Dr. [Redacted],

mit Schreiben vom 20. Mai 2019 haben Sie im Zusammenhang mit Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes eine Länderbeteiligung nach § 47 GGO eingeleitet und die Länder gebeten, den übersandten Referentenentwurf zu prüfen und Stellungnahmen bis zum 20. Mai 2019 (Dienstschluss) an Sie zu übermitteln. Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Rechtssicherheit bei der Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten erhöht werden. Darüber hinaus sollen weitergehende Regelungen zum Umfang mit dem Wolf geschaffen werden.

Einleitend sei angemerkt, dass der vergleichsweise enge zeitliche Rahmen, der den Ländern zu Prüfung und Stellungnahme des vorgelegten Referentenentwurfs eingeräumt wurde, eine fundierte Prüfung der vorgelegten Sachverhalte nicht erlaubt. Die nachfolgend formulierten Anmerkungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

Im Folgenden meine Stellungnahme zu den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalten:

1. Neufassung des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG
Die bislang geltende Regelung „... zur Abwendung **erheblicher** land-, forst- fischei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden, ...“ soll geändert werden in „... zur Abwendung **ernster** land-, forst-, fischei- oder **wasserwirtschaftlicher** oder sonstiger **ernster** Schäden, ...“

Im Änderungsvorschlag wird statt des bisher verwendeten Begriffs „erheblicher“ die in der FFH-Richtlinie verwendete Formulierung „ernster“ verwendet. Gegen die Übernahme des Begriffs der FFH-RL im ersten Halbsatz bestehen aus hiesiger Sicht nach oberflächlicher Prüfung zunächst keine Bedenken. Durch den Fortfall „wirtschaftlicher“ im zweiten Halbsatz (... oder sonstiger ernster Schäden...) würde es aus hiesiger Sicht aber zu einer erheblichen Erweiterung des Ausnahmetatbestandes kommen, deren Auswirkungen auf den gesamten Artenschutz in

Deutschland in der Kürze der Zeit nicht abschließend geprüft oder gar abgeschätzt werden können. Neben dem Wolf wären zusätzlich alle anderen, dem besonderen Artenschutz unterliegende Arten der neuen Regelung unterworfen.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass der neugewählte unbestimmte Rechtsbegriff „ernster“ noch einer verwaltungsrechtlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Auslegung bedarf. Es wird deshalb angeregt, die gewählte Formulierung sowie die möglichen Folgen für den Artenschutz in Deutschland einer sorgfältigen artenschutzrechtlichen und –fachlichen Prüfung zu unterziehen.

2. Einführung eines § 45 a „Umgang mit dem Wolf!“

a. Neuregelung § 45 a Absatz 1 BNatSchG „Fütterungs- und Anlockverbot“

Artenschutzfachlich erscheint die Einführung einer solchen Regelung grundsätzlich sinnvoll; in Schleswig-Holstein wurde eine dahingehende Regelung bereits im § 28 c des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes realisiert. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Aufnahme dieser Regelung im BNatSchG nicht entbehrlich ist.

b. „Neuregelung § 45 a Absatz 2 BNatSchG „Entnahme problematischer und auffälliger Wölfe ohne zweifelsfreie Individualzuordnung“

Entsprechende Entnahmen ohne einwandfreie individuelle Zuordnung von Schäden zu einem bestimmten Wolf werden auf Nutztierrisse und auf den Fall, dass diese Schäden im Jagd- und Streifgebiet von Wolfsrudeln auftreten, beschränkt. Zudem werden dahingehende Ausnahmen unter den Vorbehalt gestellt, dass diese Ausnahmen in diesen Fällen in engem **räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den eingetretenen Rissereignissen** zu genehmigen sind. Nach einer solchen Entnahme ist jeweils zu erwarten, ob weiterhin Schäden in vor Wölfen geschützten Herden entstehen. Sollte dies der Fall sein, dürfen weitere Individuen des betroffenen Rudels entnommen werden. Dieses Verfahren darf bis zum Aussetzen der jeweiligen Ereignisse fortgeführt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass diese weitgehenden Ausnahmemöglichkeiten allein unter den Vorbehalten der artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung nach derzeitigem Standard möglich sind.

Es sei weiter darauf hingewiesen, dass nach hiesiger Auffassung die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, dass die geplante Regelung einer rechtlichen Überprüfung auf europäischer Ebene nicht standhalten könnte.

Gleichwohl würde diese Regelung möglicherweise der Vollzugswirklichkeit in der beschriebenen Fallkonstellation näherkommen, als die bisher zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

c. Neuregelung § 45 a Absatz 3 BNatSchG „Entnahme von Wolfshybriden“

Die Entnahme von Wolfshybriden lässt sich aus hiesiger Sicht schon heute unter Nutzung der bestehenden Regelungen rechtssicher gestalten. Unbestritten ist, dass die Entstehung sogenannter Wolfshybriden vor dem Hintergrund der genetischen Integrität der Art „Wolf“ kritisch zu bewerten ist. Zudem sprechen verhaltensbiologische Aspekte insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherheit des Menschen für die Entnahme solcher Tiere.

Fachlich erscheinen deshalb entsprechende Entnahmen schon heute geboten. Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit die vorgeschlagene Regelung nicht redundante Charakterzüge trägt und damit entbehrlich ist.

Der zweite Halbsatz („... die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 gelten nicht...“) ist zu streichen. Bei Beibehaltung wäre zu befürchten, dass Wolfshybriden grundsätzlich den genannten Zugriffsverboten nicht mehr unterliegen würden. Zudem wäre ja im Rahmen entsprechender behördlicher Prüfungen gerade erst zu ermitteln, inwieweit Ausnahmen von den genannten Zugriffsverboten zugelassen werden könnten. Nicht zuletzt wären Kollisionen mit anderen Definitionen im Artenschutz – z.B. im CITES-Bereich – zu befürchten, die gerade auch zu sogenannten Hybriden eindeutige und bislang fachlich und rechtlich anerkannte Aussagen treffen.

d. § 45 a Absatz 4 BNatSchG „Bestimmung von geeigneten Personen“

Schon heute sind Jagdscheininhaber und Jagdausübungsberechtigte in erheblichem Umfang in das Wolfsmanagement der Länder eingebunden. Im Rahmen genehmigter Entnahmen ist eine enge Abstimmung mit den zuständigen Jagdausübungsberechtigten allein aus Gründen der Sicherheit eine Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus sind die mit den Entnahmen betrauten Personen ohnehin aus nachvollziehbaren Gründen Inhaber eines Jagdscheines.

Da sich aus der geplanten Regelung nach hiesiger Auffassung keine Verpflichtung für die Einbindung der Jagdausübungsberechtigten ergibt beziehungsweise sich keine Verpflichtungen für diese selbst ergeben, erscheint die geplante Regelung aus hiesiger Sicht entbehrlich. Sollten sich entsprechende dahingehende Verpflichtungen ergeben oder vorgesehen sein, wäre dies im Gegenteil kontraproduktiv, da die vorgeschalteten Abstimmungsprozesse entsprechende Verfahren verzögern würden. Dies würde insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten auffälligen Wölfen zu erheblichen Problemen führen.

Die geplante Regelung wird deshalb insgesamt als unnötig abgelehnt.

3. Allgemeine Anmerkungen

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten, wird die im Referentenentwurf vertretene Auffassung, dass sich auf Seiten der Verwaltung zwar nicht exakt abschätzbare, aber allenfalls geringe zusätzliche Aufwände ergeben würden, ausdrücklich nicht geteilt.

Die wesentliche Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG könnte im Gegenteil eine sehr große Anzahl von Antragsbegehren in Bezug auf zahlreiche Arten und Fallkonstellationen auslösen, deren Prüfung und Bescheidung erhebliche Auswirkungen hinsichtlich Personal- und Finanzbedarf der zuständigen Landesbehörden haben dürften. Die geplanten Regelungen sind deshalb auch vor diesem Hintergrund einer erneuten, sorgfältigen Prüfung durch den Gesetzgeber zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

